

Satzung für den Förderverein Braukultur Nürnberg e. V.

Präambel

In Anerkennung der langen Tradition und kulturellen Bedeutung des Bierbrauens in der Stadt Nürnberg hat sich der „Förderverein Braukultur Nürnberg“ gegründet. Ziel des Vereins ist es, das handwerkliche Brauwesen, historische Braumethoden sowie die Vielfalt regionaler Bierstile zu bewahren, zu fördern und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein versteht sich als Plattform für Wissensvermittlung, Austausch und gemeinschaftliches Erleben rund um die Braukunst. Er unterstützt insbesondere lokal ansässige Brauereien bei Projekten, Veranstaltungen sowie auch finanziell, die zur Stärkung der Braukultur beitragen, und setzt sich für die Bewahrung von Brauereigeschichte, -Handwerk und -identität ein.

Diese Satzung bildet die Grundlage unseres gemeinsamen Wirkens.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Sonstige

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Braukultur Nürnberg".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Der Verein ist ein nicht gemeinnütziger Verein.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung und Erhalt der Nürnberger Braukultur.
 - b) Unterstützung – insbesondere finanziell - kleiner Brauereien und Brauprojekte
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Maßnahmen zum Erhalt der Nürnberger Braukultur.
 - b) die Förderung von gemeinsamen Veranstaltungen der Mitglieder.
 - c) den regelmäßigen Dialog und die sonstige Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch z. B. über ein Online-Formular beantragt werden. Schriftliche Anträge können postalisch an die Adresse des Vereins geschickt werden, oder einem Vorstand persönlich übergeben werden.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die in den Statuten verfassten Regularien gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder müssen den Verein zum Bankeinzug ermächtigen.
3. Das Recht auf Inanspruchnahme des Leistungsangebotes setzt die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus. Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Zahlungsverweigerung ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied von einer Leistungsanspruchnahme auszuschließen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (vertretungsvorstand) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vertretungsvorstände gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen. Dies ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Steuererklärung
- e) Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (auch elektronisch) mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung wird gemeinschaftlich im Sinne des Vereins entschieden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (§ 5 Ziff.1)
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Ziff.2)
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Bestimmung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers für die Kassenprüfung

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform (auch elektronisch) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Ein Mitglied hat das Recht, eigene Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Sitzung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Voll-

macht versehenes anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, mit Ausnahme in Angelegenheiten, die die Auflösung des Vereins betreffen.

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. 3. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Niederschrift in elektronischer Form.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10-14 entsprechend.

§ 16

Kassenführung

Die Kassenführung untersteht der Aufsicht der Rechnungsprüfer, an deren Stelle auch ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer treten kann.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins -vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamts - an die Mitglieder zurück.

§ 18

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aller Art zwischen Mitgliedern und Verein ist Nürnberg der Gerichtsstand.

§ 19

Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.06.2025 verabschiedet.

Die Satzung wurde errichtet am 25.06.2025 mit Nachtrag vom 10.09.2025